



Oberbayerisches Amtsblatt



Amtliche Bekanntmachung der Regierung von Oberbayern, des Bezirks Oberbayern,
der Regionalen Planungsverbände und der Zweckverbände in Oberbayern

119

Nr. 12 / 30. April 2026

Inhaltsübersicht

Kommunalverwaltung

Sechste Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Kommunale Dienste Oberland	120
Dritte Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung für den Zweckverband Staatliche Realschule Vaterstetten	123
Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes „Zentralkläranlage Ingolstadt“	123
Zweckvereinbarung zur Übertragung von Aufgaben der kommunalen Verkehrs- überwachung (Gemeinde Andechs)	124
Zweckvereinbarung zur Übertragung von Aufgaben der kommunalen Verkehrs- überwachung (Gemeinde Emmering)	125
Zweckvereinbarung zur Übertragung von Aufgaben der kommunalen Verkehrs- überwachung (Gemeinde Obersöchering)	126

Wirtschaft und Verkehr

Gesetz über das Berufsrecht und die Versorgung im Schornsteinfegerhandwerk (Schornsteinfeger-Handwerksgesetz – SchfHWG) Verlängerung der Bestellung als bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin / bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger über die Altersgrenze hinaus	128
Bestellung zur bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin / zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger	128
Dauerhafte Auflösung des Kehrbezirkes München 04 in der Landeshauptstadt München	128
Bestellung zur betriebsangehörigen Vertreterin/zum betriebsangehörigen Vertreter für die Feuerstättenschau	130

Gesundheitsfragen

Gesundheitsdienstgesetz (GDG); Beleihung von Personen des Privatrechts zur Durchführung der zweiten ärztlichen Leichenschau vor Feuerbestattung	130
---	-----

Schulwesen

Zweite Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Grund- und Mittelschulen im Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen	132
--	-----

Kommunalverwaltung

ZWECKVERBAND KOMMUNALE DIENSTE OBERLAND

Sechste Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Kommunale Dienste Oberland

Vom 23. April 2026

I.

Die Verbandssatzung vom 15. Dezember 2022 (OBABI. S. 341), zuletzt geändert durch die 5. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Kommunale Dienste Oberland vom 28. April 2025 (OBABI S. 129), wird aufgrund der Art. 18, 19 und 44 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) wie folgt geändert:

§ 1

Aufgaben – Verbandsmitglieder

1. § 6 erhält folgende Fassung:

„§ 6

Zweckvereinbarungen

(1) Der Zweckverband kann im Rahmen des Art. 7 Abs. 5 Satz 2 KommZG durch Zweckvereinbarungen

a) Aufgaben nach § 4a (Kommunale Verkehrssicherheit) von weiteren Gemeinden und Verwaltungsgemeinschaften übernehmen, die nicht Verbandsmitglieder sind;

b) Aufgaben nach § 4c (Durchführung von Vergabeverfahren – Zentrale Beschaffungsstelle) von Zweckverbänden (Art. 8 Abs. 1 Satz 3 BaySchFG) oder von Schulverbänden (Art. 9 Abs. 1 und 2 BaySchFG) wahrnehmen, wenn diesen Verbänden mindestens eine Gemeinde angehört, die Mitglied dieses Zweckverbandes (ZV KD Oberland) ist und die diesem Aufgaben nach § 4c übertragen hat.

(2) Der Umfang der Aufgabenübernahme sowie die Dauer werden durch die jeweilige Zweckvereinbarung bestimmt. Den Kostenersatz regeln die Zweckvereinbarungen auf der Grundlage der Entgeltsatzung.“

2. In § 8 Abs. 4 Satz 2 wird „§“ durch „Art.“ ersetzt.

3. Die **Anlage 1** „Verbandsmitglieder nach § 2 der Verbandssatzung“ wird wie folgt geändert:

Es werden nachstehende Gemeinden in die Anlage 1 aufgenommen:

aus dem südlichen Landkreis München:

Name

Gemeinde Ottobrunn ab 01.01.2026

aus dem Landkreis Starnberg:

Name

Gemeinde Herrsching a. Ammersee ab 01.01.2026

aus dem Landkreis Weilheim-Schongau:

Name

Verwaltungsgemeinschaft Habach

für die Gemeinde Sindelsdorf

aus dem Landkreis Rosenheim:

Name

Gemeinde Edling

4. Die **Anlage 2** „Die Aufgaben der Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten“ wird wie folgt geändert:

Es werden nachstehende Gemeinden in die Anlage 2 aufgenommen:

aus dem Landkreis Landsberg am Lech:

Name	Übertragung des ruhenden Verkehrs § 4a Abs. 1 Ziffer 1	Übertragung des fließenden Verkehrs § 4a Abs. 1 Ziffer 2	Übertragung der sonstigen Aufgaben § 4a Abs. 1 Ziffer 3 und 4
Gemeinde Weil	X		
Verwaltungsgemeinschaft Pürgen			
Gemeinde Schwifting	X		

aus dem Landkreis Starnberg:

Name	Übertragung des ruhenden Verkehrs § 4a Abs. 1 Ziffer 1	Übertragung des fließenden Verkehrs § 4a Abs. 1 Ziffer 2	Übertragung der sonstigen Aufgaben § 4a Abs. 1 Ziffer 3 und 4
Gemeinde Herrsching a. Ammersee ab 01.01.2026		X	

aus dem Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen:

Name	Übertragung des ruhenden Verkehrs § 4a Abs. 1 Ziffer 1	Übertragung des fließenden Verkehrs § 4a Abs. 1 Ziffer 2	Übertragung der sonstigen Aufgaben § 4a Abs. 1 Ziffer 3 und 4
Gemeinde Icking	X		

aus dem südlichen Landkreis München:

Name	Übertragung des ruhenden Verkehrs § 4a Abs. 1 Ziffer 1	Übertragung des fließenden Verkehrs § 4a Abs. 1 Ziffer 2	Übertragung der sonstigen Aufgaben § 4a Abs. 1 Ziffer 3 und 4
Gemeinde Ottobrunn ab 01.01.2026	X		

aus dem Landkreis Weilheim-Schongau:

Name	Übertragung des ruhenden Verkehrs § 4a Abs. 1 Ziffer 1	Übertragung des fließenden Verkehrs § 4a Abs. 1 Ziffer 2	Übertragung der sonstigen Aufgaben § 4a Abs. 1 Ziffer 3 und 4
Verwaltungsgemeinschaft Habach			
Gemeinde Sindelsdorf	X		

aus dem Landkreis Rosenheim:

Name	Übertragung des ruhenden Verkehrs § 4a Abs. 1 Ziffer 1	Übertragung des fließenden Verkehrs § 4a Abs. 1 Ziffer 2	Übertragung der sonstigen Aufgaben § 4a Abs. 1 Ziffer 3 und 4
Gemeinde Edling	X		
Gemeinde Soyen	X		

5. Die **Anlage 3** „Aufgabe Vollstreckung von Verwaltungsakten = Forderungsmanagement“ wird wie folgt geändert:

Es werden nachstehende Gemeinden in die Anlage 3 aufgenommen:

aus dem Landkreis Rosenheim:

Name
Gemeinde Bernau a. Chiemsee

aus dem Landkreis Garmisch-Partenkirchen:

Name
Gemeinde Grainau

aus dem Landkreis Weilheim-Schongau:

Name
Markt Peißenberg

§ 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bad Tölz, 23. April 2026
Zweckverband Kommunale Dienste Oberland

Dr. Ingo Mehner
Verbandsvorsitzender

II.

Die vorstehende Änderungssatzung wurde mit Schreiben der Regierung von Oberbayern vom 22. April 2026 gem. Art. 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 KommZG genehmigt. Sie wird hiermit gem. Art. 48 Abs. 3 KommZG amtlich bekanntgemacht.

**ZWECKVERBAND STAATLICHE REALSCHULE
VATERSTETTEN****Dritte Satzung zur Änderung der Entschädigungssatzung für den Zweckverband Staatliche Realschule Vaterstetten**

Der Zweckverband Staatliche Realschule Vaterstetten erlässt aufgrund von Art. 30 Abs. 2 und Art. 34 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie Art. 20a und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende Satzung:

§ 1

Die Entschädigungssatzung des Zweckverbandes vom 20. Dezember 1997 (OBABI 1998 S. 61), zuletzt geändert durch Satzung vom 26. März 2026 (OBABI S. 104), wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 1 der Entschädigungssatzung erhält folgende Fassung:

„(1) Die Verbandsräte, die nicht gemäß Art. 31 Abs. 2 Satz 1 KommZG kraft Amtes der Verbandsversammlung angehören, erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung und ihrer Ausschüsse eine Sitzungsgeldpauschale. Die Sitzungsgeldpauschale wird auf 32 € festgesetzt. Sie verdoppelt sich, wenn die Sitzung länger als fünf Stunden dauert.“

2. § 4 Abs. 1 der Entschädigungssatzung erhält folgende Fassung:

„(1) Der/Die Verbandsvorsitzende erhält für seine/ihre Tätigkeit eine monatliche Pauschalentschädigung in Höhe von 76 €. Die Hälfte davon gilt als pauschale Abgeltung von Reisekosten. Reisekosten nach § 2 werden darüber hinaus nicht mehr erstattet.“

§ 2

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Mai 2008 in Kraft.

Ebersberg, 26. März 2026
Zweckverband Staatliche Realschule Vaterstetten

Robert Niedergesäß
Verbandsvorsitzender

ZWECKVERBAND ZENTRALKLÄRANLAGE INGOLSTADT**Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes „Zentralkläranlage Ingolstadt“**

Vom 27. März 2026

I.

Aufgrund von Art. 44 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555, ber. 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-1), das zuletzt durch § 4 des Gesetzes vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 637) geändert worden ist, erlässt der Zweckverband Zentralkläranlage Ingolstadt folgende Satzung:

Die Verbandssatzung des Zweckverbandes Zentralkläranlage Ingolstadt vom 3. Oktober 1986 (RABl OB S. 288), zuletzt geändert durch Satzung vom 22. August 2022 (OBABI S. 266), wird wie folgt geändert:

§ 1 Änderungen

In § 28 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Statt einer Abwicklung nach Absatz 3 kann die Stadt Ingolstadt im Rahmen der Abwicklung mit Zustimmung des Zweckverbandes Abwasserbeseitigungsgruppe Ingolstadt-Nord die Zentralkläranlage mit allen Rechten und Pflichten vom Zweckverband Zentralkläranlage übernehmen und auf ihr Kommunalunternehmen Ingolstädter Kommunalbetriebe AöR übertragen. Die Übernahme durch die Stadt Ingolstadt hat sich dabei auf die Übertragung des gesamten Vermögens sowie die Befriedigung sämtlicher Gläubiger des Zweckverbandes Zentralkläranlage zu erstrecken.“

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Oberbayern in Kraft.

Ingolstadt, 27. März 2026
Zweckverband Zentralkläranlage Ingolstadt

Dr. Michael Kern
Oberbürgermeister und Verbandsvorsitzender

II.

Der Zweckverband hat die vorstehende Satzung der Regierung von Oberbayern gemäß Art. 48 Abs. 2 KommZG angezeigt. Die Satzung wird hiermit gemäß Art. 48 Abs. 3 Satz 1 KommZG amtlich bekannt gemacht.

ZWECKVEREINBARUNG ZWISCHEN DEM ZWECKVERBAND KOMMUNALE DIENSTE OBERLAND UND DER GEMEINDE ANDECHS

Zweckvereinbarung zur Übertragung von Aufgaben der kommunalen Verkehrsüberwachung (Gemeinde Andechs)

I.

Zweckvereinbarung zwischen dem Zweckverband Kommunale Dienste Oberland, Prof.-Max-Lange-Platz 9, 83646 Bad Tölz, vertreten durch den Vorstandsvorsitzenden Dr. Ingo Mehner, und der Gemeinde Andechs, Landkreis Starnberg, Andechser Str. 16, 82346 Andechs, vertreten durch den Ersten Bürgermeister Georg Scheitz.

Gemäß Art. 2 Abs. 1 und Art. 7 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) schließen die oben genannten Körperschaften folgende Zweckvereinbarung:

§ 1 Aufgabe

(1) Die Gemeinde Andechs ist gemäß § 88 Abs. 3 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) neben den Dienststellen der Bayerischen Landespolizei zuständig für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG).

Dies betrifft die Verstöße, die im ruhenden Verkehr festgestellt werden und die Verstöße gegen die Vorschriften über die zulässige Geschwindigkeit von Fahrzeugen sowie die weitere Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 StVG (Bußgeldstelle).

(2) Ort, Umfang und Zeitraum der Überwachung des ruhenden Verkehrs bzw. der Geschwindigkeitsüberwachung bestimmen sich nach den Vereinbarungen zwischen der Gemeinde Andechs mit dem zuständigen Polizeipräsidium Oberbayern Nord.

§ 2 Übertragung der Aufgabe und der hoheitlichen Befugnisse

(1) Die Gemeinde Andechs überträgt im Rahmen der kommunalen Verkehrsüberwachung nach

- § 4a Abs. 1 Nr. 2 der Verbandssatzung
(= Verstöße gegen die Vorschriften über die zulässige Geschwindigkeit von Fahrzeugen)

alle Aufgaben einschließlich der weiteren Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten sowie alle hierfür notwendigen hoheitlichen Befugnisse auf den Zweckverband Kommunale Dienste Oberland.

(2) Der Zweckverband Kommunale Dienste Oberland führt diese Aufgabe nach Maßgabe der für die Landespolizei geltenden Vorschriften durch.

§ 3 Zusammenarbeit

(1) Die Einsatzzeiten, Einsatzorte und die näheren Einzelheiten der Durchführung der Verkehrsüberwachung werden zwischen den beteiligten Körperschaften in einvernehmlicher Absprache festgelegt.

(2) Die erforderlichen Vereinbarungen mit dem Polizeipräsidium Oberbayern Nord zur räumlichen und zeitlichen Abgrenzung der beiderseitigen Tätigkeit bei der Durchführung der kommunalen Verkehrsüberwachung trifft die Gemeinde Andechs.

§ 4 Kostenregelung

Die Kostenregelung erfolgt entsprechend § 22 der Verbandssatzung vom 15. Dezember 2022 in Verbindung mit § 1a der Entgeltsatzung vom 5. Dezember 2022 in der jeweils geltenden Fassung.

§ 5 Dauer der Zweckvereinbarung, Kündigung

(1) Diese Vereinbarung gilt auf die Dauer von zwei Jahren.

Soll der Zweckverband Kommunale Dienste Oberland über eine Gesamtlaufzeit von zwei Jahren hinaus weiterhin die übertragenen Aufgaben wahrnehmen, so muss die Gemeinde Andechs Verbandsmitglied werden (§ 6 Satz 3 der Verbandssatzung).

Wird vor Ablauf der Gesamtlaufzeit von zwei Jahren beschlossen, dass die Gemeinde Andechs Verbandsmitglied wird, endet die Vereinbarung vorzeitig mit der Mitgliedschaft.

(2) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Zweckvereinbarung tritt am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bad Tölz, 18. Juni 2025
Zweckverband Kommunale Dienste Oberland

Dr. Ingo Mehner
Verbandsvorsitzender

Andechs
Gemeinde Andechs

Georg Scheitz
Erster Bürgermeister

II.

Die Regierung von Oberbayern hat die vorstehende Zweckvereinbarung mit Schreiben vom 15. April 2026 gem. Art. 12 Abs. 2 KommZG genehmigt. Die Zweckvereinbarung wird hiermit gemäß Art. 13 Abs. 1 KommZG amtlich bekannt gemacht.

ZWECKVEREINBARUNG ZWISCHEN DEM ZWECKVERBAND KOMMUNALE DIENSTE OBERLAND UND DER VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT AßLING FÜR DIE GEMEINDE EMMERING

Zweckvereinbarung zur Übertragung von Aufgaben der kommunalen Verkehrsüberwachung (Gemeinde Emmering)

I.

Zweckvereinbarung zwischen dem Zweckverband Kommunale Dienste Oberland, Prof.-Max-Lange-Platz 9, 83646 Bad Tölz, vertreten durch den Verbandsvorsitzenden Dr. Ingo Mehner, und der Verwaltungsgemeinschaft Aßling für die Gemeinde Emmering, Landkreis Ebersberg, Bahnhofstr. 1, 85617 Aßling, vertreten durch den Vorsitzenden der Verwaltungsgemeinschaft Hans Fent.

Gemäß Art. 2 Abs. 1 und Art. 7 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) schließen die oben genannten Körperschaften folgende Zweckvereinbarung:

§ 1 Aufgabe

(1) Die Verwaltungsgemeinschaft Aßling ist gemäß § 88 Abs. 3 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) neben den Dienststellen der Bayerischen Landespolizei zuständig für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG).

Dies betrifft die Verstöße, die im ruhenden Verkehr festgestellt werden und die Verstöße gegen die Vorschriften über die zulässige Geschwindigkeit von Fahrzeugen sowie die weitere Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 StVG (Bußgeldstelle).

(2) Ort, Umfang und Zeitraum der Überwachung des ruhenden Verkehrs bzw. der Geschwindigkeitsüberwachung bestimmen sich nach den Vereinbarungen zwischen der Verwaltungsgemeinschaft Aßling mit dem zuständigen Polizeipräsidium Oberbayern Nord.

§ 2 Übertragung der Aufgabe und der hoheitlichen Befugnisse

(1) Die Verwaltungsgemeinschaft Aßling überträgt im Rahmen der kommunalen Verkehrsüberwachung nach

- § 4a Abs. 1 Nr. 2 der Verbandssatzung (= Verstöße gegen die Vorschriften über die zulässige Geschwindigkeit von Fahrzeugen)

alle Aufgaben einschließlich der weiteren Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten sowie alle hierfür notwendigen hoheitlichen Befugnisse auf den Zweckverband Kommunale Dienste Oberland.

(2) Der Zweckverband Kommunale Dienste Oberland führt diese Aufgabe nach Maßgabe der für die Landespolizei geltenden Vorschriften durch.

§ 3 Zusammenarbeit

(1) Die Einsatzzeiten, Einsatzorte und die näheren Einzelheiten der Durchführung der Verkehrsüberwachung werden zwischen den beteiligten Körperschaften in einvernehmlicher Absprache festgelegt.

(2) Die erforderlichen Vereinbarungen mit dem Polizeipräsidium Oberbayern Nord zur räumlichen und zeitlichen Abgrenzung der beiderseitigen Tätigkeit bei der Durchführung der kommunalen Verkehrsüberwachung trifft die Verwaltungsgemeinschaft Aßling.

§ 4 Kostenregelung

Die Kostenregelung erfolgt entsprechend § 22 der Verbandssatzung vom 15. Dezember 2022 in Verbindung mit § 1a der Entgeltsatzung vom 5. Dezember 2022 in der jeweils geltenden Fassung.

§ 5 Dauer der Zweckvereinbarung, Kündigung

(1) Diese Vereinbarung gilt auf die Dauer von zwei Jahren.

Soll der Zweckverband Kommunale Dienste Oberland über eine Gesamtlaufzeit von zwei Jahren hinaus weiterhin die übertragenen Aufgaben wahrnehmen, so muss die Verwaltungsgemeinschaft Aßling für die Gemeinde Emmering Verbandsmitglied werden (§ 6 Satz 3 der Verbandssatzung).

Wird vor Ablauf der Gesamtlaufzeit von zwei Jahren beschlossen, dass die Verwaltungsgemeinschaft Aßling für die Gemeinde Emmering Verbandsmitglied wird, endet die Vereinbarung vorzeitig mit der Mitgliedschaft.

(2) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Zweckvereinbarung tritt am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bad Tölz, 1. Oktober 2025
Zweckverband Kommunale Dienste Oberland

Dr. Ingo Mehner
Verbandsvorsitzender

Emmering, 17. Oktober 2025
Verwaltungsgemeinschaft Aßling

Hans Fent
Vorsitzender

II.

Die Regierung von Oberbayern hat die vorstehende Zweckvereinbarung mit Schreiben vom 15. April 2026 gem. Art. 12 Abs. 2 KommZG genehmigt. Die Zweckvereinbarung wird hiermit gemäß Art. 13 Abs. 1 KommZG amtlich bekannt gemacht.

ZWECKVERBAND KOMMUNALE DIENSTE OBERLAND
UND VERWALTUNGSGEMEINSCHAFT HABACH FÜR
DIE MITGLIEDSGEMEINDE OBERSÖCHERING

**Zweckvereinbarung zur Übertragung von Aufgaben
der kommunalen Verkehrsüberwachung (Gemeinde
Obersöchering)**

I.

Zweckvereinbarung zwischen dem Zweckverband Kommunale Dienste Oberland, Prof.-Max-Lange-Platz 9, 83646 Bad Tölz, vertreten durch den Verbandsvorsitzenden Dr. Ingo Mehner, und der Verwaltungsgemeinschaft Habach für die Gemeinde Obersöchering, Landkreis Weilheim-Schongau, Hofmark 1, 82392 Habach, vertreten durch den Vorsitzenden der Verwaltungsgemeinschaft Herrn Michael Strobl.

Gemäß Art. 2 Abs. 1 und Art. 7 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) schließen die oben genannten Körperschaften folgende Zweckvereinbarung:

§ 1
Aufgabe

(1) Die Verwaltungsgemeinschaft Habach ist gemäß § 88 Abs. 3 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) neben den Dienststellen der Bayerischen Landespolizei zuständig für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG).

Dies betrifft die Verstöße, die im ruhenden Verkehr festgestellt werden und die Verstöße gegen die Vorschriften über die zulässige Geschwindigkeit von Fahrzeugen sowie die weitere Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 24 StVG (Bußgeldstelle).

(2) Ort, Umfang und Zeitraum der Überwachung des ruhenden Verkehrs bzw. der Geschwindigkeitsüberwachung bestimmen sich nach den Vereinbarungen zwischen der Verwaltungsgemeinschaft Habach mit dem zuständigen Polizeipräsidium Oberbayern Süd.

§ 2
Übertragung der Aufgabe und der hoheitlichen Befugnisse

(1) Die Verwaltungsgemeinschaft Habach überträgt im Rahmen der kommunalen Verkehrsüberwachung nach

- § 4a Abs. 1 Nr. 2 der Verbandssatzung
(= Verstöße gegen die Vorschriften über die zulässige Geschwindigkeit von Fahrzeugen)

alle Aufgaben einschließlich der weiteren Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten sowie alle hierfür notwendigen hoheitlichen Befugnisse auf den Zweckverband Kommunale Dienste Oberland.

(2) Der Zweckverband Kommunale Dienste Oberland führt diese Aufgabe nach Maßgabe der für die Landespolizei geltenden Vorschriften durch.

§ 3 Zusammenarbeit

(1) Die Einsatzzeiten, Einsatzorte und die näheren Einzelheiten der Durchführung der Verkehrsüberwachung werden zwischen den beteiligten Körperschaften in einvernehmlicher Absprache festgelegt.

(2) Die erforderlichen Vereinbarungen mit dem Polizeipräsidium Oberbayern Süd zur räumlichen und zeitlichen Abgrenzung der beiderseitigen Tätigkeit bei der Durchführung der kommunalen Verkehrsüberwachung trifft die Verwaltungsgemeinschaft Habach.

§ 4 Kostenregelung

Die Kostenregelung erfolgt entsprechend § 22 der Verbandssatzung vom 15. Dezember 2022 in Verbindung mit § 1a der Entgeltsatzung vom 5. Dezember 2022 in der jeweils geltenden Fassung.

§ 5 Dauer der Zweckvereinbarung, Kündigung

(1) Diese Vereinbarung gilt auf die Dauer von zwei Jahren.

Soll der Zweckverband Kommunale Dienste Oberland über eine Gesamtlaufzeit von zwei Jahren hinaus weiterhin die übertragenen Aufgaben wahrnehmen, so muss die Verwaltungsgemeinschaft Habach für die Gemeinde Obersöchering Verbandsmitglied werden (§ 6 Satz 3 der Verbandssatzung).

Wird vor Ablauf der Gesamtlaufzeit von zwei Jahren beschlossen, dass die Verwaltungsgemeinschaft Habach für die Gemeinde Obersöchering Verbandsmitglied wird, endet die Vereinbarung vorzeitig mit der Mitgliedschaft.

(2) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Zweckvereinbarung tritt am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bad Tölz, 21. November 2025
Zweckverband Kommunale Dienste Oberland

Dr. Ingo Mehner
Verbandsvorsitzender

Habach, 4. Dezember 2025
Verwaltungsgemeinschaft Habach

Michael Strobl
Vorsitzender

II.

Die Regierung von Oberbayern hat die vorstehende Zweckvereinbarung mit Schreiben vom 17. April 2026 gem. Art. 12 Abs. 2 KommZG genehmigt. Die Zweckvereinbarung wird hiermit gemäß Art. 13 Abs. 1 KommZG amtlich bekannt gemacht.

Wirtschaft und Verkehr

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Bekanntmachung

Gesetz über das Berufsrecht und die Versorgung im Schornsteinfegerhandwerk (Schornsteinfeger-Handwerksgesetz – SchfHWG)

Verlängerung der Bestellung als bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin/bevollmächtigter Bezirksschornsteinfeger über die Altersgrenze hinaus

verlängert bis	Kehrbezirk	Name
31.12.2028	München 80	Wolfgang Hagspiel

München, 16. April 2026
Regierung von Oberbayern

Dr. Konrad Schober
Regierungspräsident

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Bekanntmachung

Gesetz über das Berufsrecht und die Versorgung im Schornsteinfegerhandwerk (Schornsteinfeger-Handwerksgesetz – SchfHWG)

Bestellung zur bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin/zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger

bestellt zum	Kehrbezirk	Name
16.09.2026	Waldkraiburg 2	Michael Mayer

München, 20. April 2026
Regierung von Oberbayern

Dr. Konrad Schober
Regierungspräsident

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Bekanntmachung

Gesetz über das Berufsrecht und die Versorgung im Schornsteinfegerhandwerk (Schornsteinfeger-Handwerksgesetz – SchfHWG)

Dauerhafte Auflösung des Kehrbezirkes München 04 in der Landeshauptstadt München

Der Kehrbezirk München 04 wird mit Ablauf des 31.05.2026 aufgelöst und auf die benachbarten Kehrbezirke aufgeteilt. Der bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger, Herr Daniel Edlmann, war zuletzt für den Kehrbezirk München 04 bestellt.

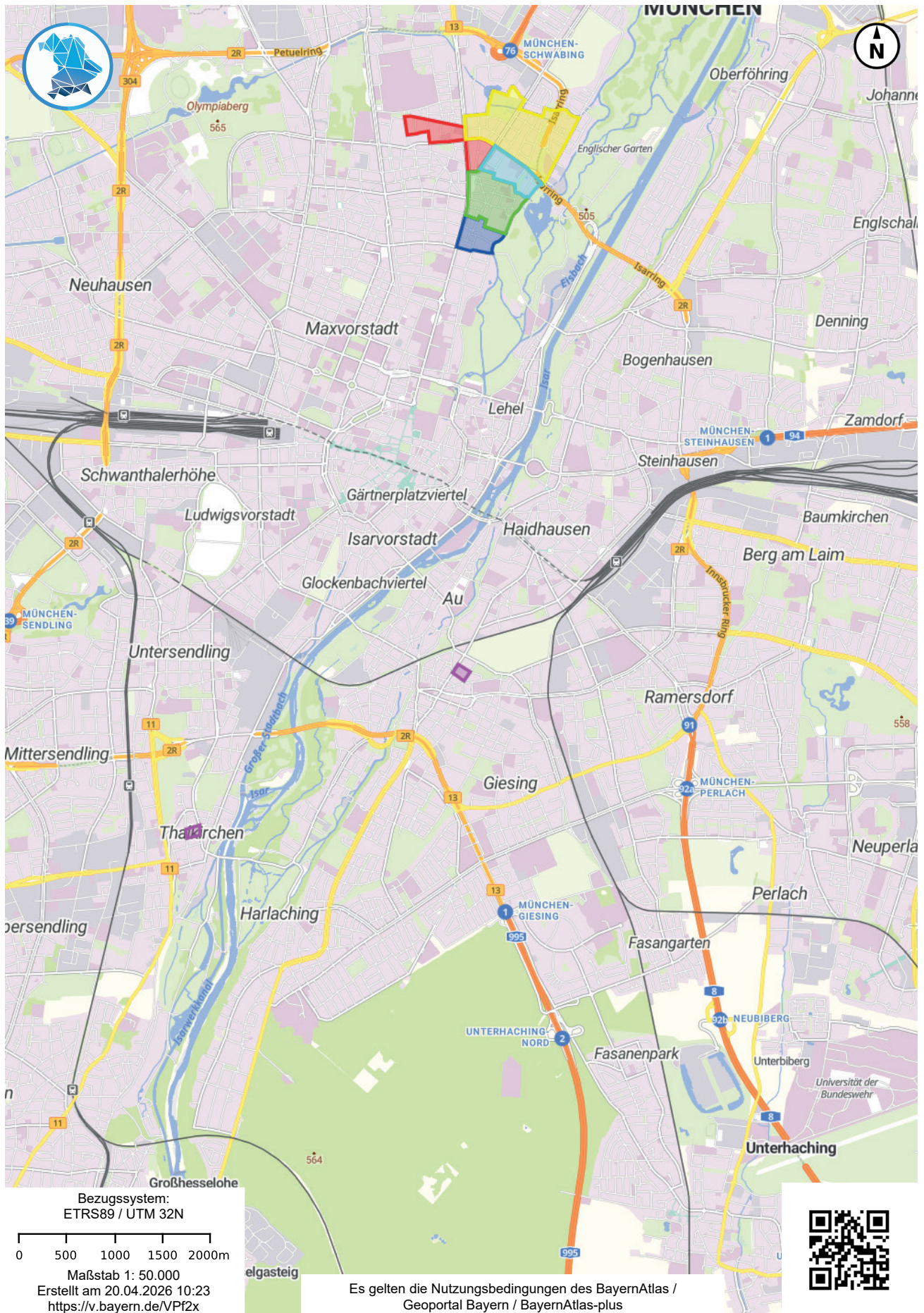
Die Aufteilung des Kehrbezirkes kann der beigefügten Anlage entnommen werden. Die Zuordnung der einzelnen Bereiche ergeht wie folgt:

Kehrbezirk	Name	Farbe
München 02	Oliver Brüssow	Rot
München 03	Arian Steiner	Blau
München 06	Thomas Bründl	Grün
München 10	Florian Fischer	Türkis
München 58	Harald Edlmann	Gelb
München 82	Gunter Nagel	Pink

München, 20. April 2026
Regierung von Oberbayern

Dr. Konrad Schober
Regierungspräsident

Anlage 1: Karte der Aufteilung zur Auflösung des Kehrbezirkes München 04



REGIERUNG VON OBERBAYERN

Bekanntmachung**Gesetz über das Berufsrecht und die Versorgung im Schornsteinfegerhandwerk (Schornsteinfeger-Handwerksgesetz – SchfHWG)****Bestellung zur betriebsangehörigen Vertreterin/zum betriebsangehörigen Vertreter für die Feuerstättenschau**

bestellt zum	bestellt bis	Kehrbezirk	Name
20.04.2026	31.10.2026	Eichstätt 2	Thomas Rößler
01.05.2026	31.01.2027	Eichstätt 1	Mona Hutter
01.05.2026	31.12.2028	Starnberg 3	Roman Czentner

München, 22. April 2026
Regierung von Oberbayern

Dr. Konrad Schober
Regierungspräsident

Gesundheitsfragen

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Gesundheitsdienstgesetz (GDG);**Beleihung von Personen des Privatrechts zur Durchführung der zweiten ärztlichen Leichenschau vor Feuerbestattung**

Gemäß § 17 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BestV darf eine Feuerbestattung nur durchgeführt werden, wenn eine zweite Leichenschau bestätigt, dass keine Anhaltspunkte für einen nicht natürlichen Tod vorliegen. Zuständig für die zweite Leichenschau ist das Gesundheitsamt, in dessen Zuständigkeitsbereich das betreffende Krematorium seinen Sitz hat (§ 17 Abs. 4 Satz 2 BestV). Zur Durchführung der zweiten Leichenschau kann sich das jeweilige Gesundheitsamt Dritter bedienen (§ 17 Abs. 4 Satz 3 BestV).

Mit öffentlich-rechtlichem Vertrag ist die Vornahme von Untersuchungen und Begutachtungen im Zusammenhang mit der Durchführung der zweiten ärztlichen Leichenschau vor Feuerbestattung gemäß Artikel 3 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 des Gesundheitsdienstgesetzes (GDG) durch die Regierung von Oberbayern im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium für Gesundheit, Pflege und Prävention bis einschließlich 14.08.2026 auf folgende Personen bzw. Gesellschaften des Privatrechts übertragen (Beleihung):

Regierungsbezirk Oberbayern		
Stadt/Landkreis	Beliehener	Zuständigkeitsbereich
Lkr. Traunstein	TRESEC Forensik GmbH Geschäftsführung: Dr. Dr. med. univ. Susanne Vojacek Dürrstraße 1 80992 München	Feuerbestattung Südostbayern der Feuerbestattung Südostbayern GmbH Wasserburger Straße 96 83278 Traunstein
Lkr. Traunstein	Dr. med. univ. Gudrun Allemann 83313 Siegsdorf	Feuerbestattung Südostbayern der Feuerbestattung Südostbayern GmbH Wasserburger Straße 96 83278 Traunstein

Lkr. Traunstein	Julia Berner 83435 Marzoll	Feuerbestattung Südostbayern der Feuerbestattung Südostbayern GmbH Wasserburger Straße 96 83278 Traunstein
Lkr. Traunstein	Dr. med. Daniel Drexler 83022 Rosenheim	Feuerbestattung Südostbayern der Feuerbestattung Südostbayern GmbH Wasserburger Straße 96 83278 Traunstein
Lkr. Traunstein	Dr. Markus Ehgartner 83404 Ainring-Perach	Feuerbestattung Südostbayern der Feuerbestattung Südostbayern GmbH Wasserburger Straße 96 83278 Traunstein
Lkr. Traunstein	Shaobo Han 84508 Burgkirchen	Feuerbestattung Südostbayern der Feuerbestattung Südostbayern GmbH Wasserburger Straße 96 83278 Traunstein
Lkr. Traunstein	Carolin Hasselmann 83556 Griesstätt	Feuerbestattung Südostbayern der Feuerbestattung Südostbayern GmbH Wasserburger Straße 96 83278 Traunstein
Lkr. Traunstein	David Krause 85661 Forstinning	Feuerbestattung Südostbayern der Feuerbestattung Südostbayern GmbH Wasserburger Straße 96 83278 Traunstein
Lkr. Traunstein	Dr. med. univ. Simon Leebmann 94032 Passau	Feuerbestattung Südostbayern der Feuerbestattung Südostbayern GmbH Wasserburger Straße 96 83278 Traunstein
Lkr. Traunstein	Dr. Claudia Leuchs 83435 Bad Reichenhall	Feuerbestattung Südostbayern der Feuerbestattung Südostbayern GmbH Wasserburger Straße 96 83278 Traunstein
Lkr. Traunstein	Eveline Schröter 83339 Chieming	Feuerbestattung Südostbayern der Feuerbestattung Südostbayern GmbH Wasserburger Straße 96 83278 Traunstein
Lkr. Traunstein	Maximilian Wachtler 85757 Karlsfeld	Feuerbestattung Südostbayern der Feuerbestattung Südostbayern GmbH Wasserburger Straße 96 83278 Traunstein

München, 17. April 2026
Regierung von Oberbayern

Dr. Konrad Schober
Regierungspräsident

Schulwesen

REGIERUNG VON OBERBAYERN

Zweite Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Grund- und Mittelschulen im Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen

Vom 10. April 2026

ROB-4-5103.44_03-2-2-10

Aufgrund von Art. 26, 32 und 32a des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2020 (GVBl, S. 414, 632, BayRS 2230-1-1-K), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juli 2025 (GVBl, S. 260) erlässt die Regierung von Oberbayern folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Die Rechtsverordnung der Regierung von Oberbayern über die Gliederung der Grund- und Mittelschulen im Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen vom 25. März 2013 (OBABI, S. 112), zuletzt geändert durch die durch die Erste Rechtsverordnung zur Änderung der Rechtsverordnung über die Gliederung der Grund- und Mittelschulen im Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen vom 17. Dezember 2013 (OBABI, S. 5) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Nr. 2. a und b) erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr. Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule

2. a) Mittelschule Bad Tölz-Süd

Das Einzugsgebiet der Mittelschule Bad Tölz-Süd umfasst das Gebiet der Stadt Bad Tölz.

Die Mittelschulen Bad Tölz-Süd, Gaißach und Lenggries bilden einen Schulverbund.

Der gemeinsame Sprengel der Mittelschulen Bad Tölz-Süd, Gaißach und Lenggries umfasst das Gebiet der Stadt Bad Tölz, der Gemeinden Gaißach, Greiling, Lenggries, Reichersbeuern und Sachsenkam, der Gemeinde Wackersberg südlich der B 472 und der Gemeinde Jachenau ohne den Gemeindeteil Altlach.

2. b) Jahn-Mittelschule Bad Tölz

Die Jahn-Mittelschule Bad Tölz wird aufgelöst.

2. § 1 Nr. 7. a) erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr. Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule

7. a) Mittelschule Gaißach

Das Einzugsgebiet der Mittelschule Gaißach umfasst das Gebiet der Gemeinden Gaißach, Greiling, Reichersbeuern und Sachsenkam.

Die Mittelschulen Bad Tölz-Süd, Gaißach und Lenggries bilden einen Schulverbund.

Der gemeinsame Sprengel der Mittelschulen Bad Tölz-Süd, Gaißach und Lenggries umfasst das Gebiet der Stadt Bad Tölz, der Gemeinden Gaißach, Greiling, Lenggries, Reichersbeuern und Sachsenkam, der Gemeinde Wackersberg südlich der B 472 und der Gemeinde Jachenau ohne den Gemeindeteil Altlach.

3. § 1 Nr. 8. a und c) erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr. Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule

8. a) Grundschule am Isardamm, Geretsried

Der Sprengel der Grundschule am Isardamm Geretsried, umfasst das Gebiet der Stadt Geretsried sowie das gemeindefreie Gebiet Wolfratshausener Forst nördlich folgender Begrenzungslinie:

Schnittpunkt der Verlängerung des Lauterbachs nach Westen mit der westlichen Gemeindegrenze der Stadt Geretsried – direkte Linie nach Osten bis Schnittpunkt Jahnstraße mit B 11 – Jahnstraße (zugehörig) nach Südosten folgend bis Kreuzung Hirschenweg – von der Kreuzung Hirschenweg/Jahnstraße über den Schnittpunkt Isardamm/Zufahr Heinz-Schneider-Eisstadion in gerader Linie durch das gemeindefreie Gebiet Wolfratshausener Forst bis zur östlichen Grenze des Wolfratshausener Forst.

Dazu das gemeindefreie Gebiet Pupplinger Au, das im Norden begrenzt wird durch die Linie vom Schnittpunkt Schwaigwaller Bach mit der östlichen Gemeindegrenze der Stadt Geretsried durch das gemeindefreie Gebiet Pupplinger Au in östlicher Richtung bis zum südwestlichsten Punkt des Gemeindegebietes Egling.

8. c) Karl-Lederer-Grundschule Geretsried

Der Sprengel der Karl-Lederer-Grundschule Geretsried umfasst das Gebiet der Stadt Geretsried sowie das gemeindefreie Gebiet Wolfratshausener Forst südlich folgender Begrenzungslinie:

Schnittpunkt der Verlängerung des Lauterbachs nach Westen mit der westlichen Gemeindegrenze der Stadt Geretsried – direkte Linie nach Osten bis Schnittpunkt Jahnstraße mit B 11 – Jahnstraße (zugehörig) nach Südosten folgend bis Kreuzung Hirschenweg – von der Kreuzung Hirschenweg/Jahnstraße über den Schnittpunkt Isardamm/Zufahr Heinz-Schneider-Eisstadion in gerader Linie durch das gemeindefreie Gebiet Wolfratshausener Forst bis zur östlichen Grenze des Wolfratshausener Forst.

4. § 1 Nr. 13. b) erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr. Bezeichnung, Sitz und Sprengel der Schule

13. b) Mittelschule Lenggries

Das Einzugsgebiet der Mittelschule Lenggries umfasst das Gebiet der Gemeinde Lenggries, der Gemeinde Jachenau ohne den Gemeindeteil Altlach sowie das Gebiet der Gemeinde Wackersberg südlich der B 472.

Die Mittelschulen Bad Tölz-Süd, Gaißach und Lenggries bilden einen Schulverbund.

Der gemeinsame Sprengel der Mittelschulen Bad Tölz-Süd, Gaißach und Lenggries umfasst das Gebiet der Stadt Bad Tölz, der Gemeinden Gaißach, Greiling, Lenggries, Reichersbeuern und Sachsenkam, der Gemeinde Wackersberg südlich der B 472 und der Gemeinde Jachenau ohne den Gemeindeteil Altlach.

§ 2

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. August 2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt folgende Rechtsverordnung außer Kraft:

Rechtsverordnung über die Gliederung der Volksschulen im Landkreis Bad Tölz-Wolfratshausen vom 7. März 1979 (RABI OB S. 57), zuletzt geändert durch die 23. Änderungsverordnung vom 12. August 2012 (OBABI, S. 165).

München, 10. März 2026
Regierung von Oberbayern

Dr. Konrad Schober
Regierungspräsident